



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 27/2010

Düsseldorf, den 24. November 2010

Seite 2 Ordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf für die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin/
Honorarprofessor vom 18. November 2010

**Ordnung
der Medizinischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
für die Verleihung der Bezeichnung
Honorarprofessorin / Honorarprofessor
vom 18.11.2010**

Aufgrund des §2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin / Honorarprofessor regelt das Hochschulgesetz (HG) in § 41. Die Honorarprofessur kann demzufolge an Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

Die Kandidatin / der Kandidat soll in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden nachweisen.

§ 2

Die Anregung auf Verleihung einer Honorarprofessur erfolgt an die Dekanin / den Dekan von einer berufenen Hochschullehrerin / einem berufenen Hochschullehrer des betreffenden Faches. Mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind folgende Unterlagen der Kandidatin / des Kandidaten im Dekanat einzureichen:

1. Lebenslauf
2. Schriftenverzeichnis
3. Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen
4. Polizeiliches Führungszeugnis bei Personen, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen

§ 3

Die ständige Habilitationskommission der Fakultät prüft, ob die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Empfiehlt die ständige Habilitationskommission die Verleihung, so beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens. Der Beschlussfassung geht die Vorstellung der Kandidatin / des Kandidaten durch die vorschlagende Fachvertreterin / den vorschlagenden Fachvertreter voran.

§ 4

Nach der Eröffnung des Verfahrens bestimmt der Fakultätsrat in der Regel zwei auswärtige und eine interne Gutachterin / Gutachter. Die Gutachten werden von der ständigen Habilitationskommission angefordert. Die Gutachten liegen für Mitglieder des Fakultätsrates sieben Tage zur Einsicht aus.

§ 5

Ein Mitglied der ständigen Habilitationskommission berichtet dem Fakultätsrat über das Begutachtungsverfahren. Vor der Beschlussfassung durch das Dekanat gibt der Fakultätsrat ein Votum zu der Verleihung der Honorarprofessur ab.

§ 6

Wird die Verleihung der Honorarprofessur abgelehnt, so kann über eine entsprechende Empfehlung der ständigen Habilitationskommission in der Regel erst nach drei Jahren erneut entschieden werden.

§ 7

Die Verleihung der Honorarprofessur enthält die Verpflichtung zu einer regelmäßigen Fortsetzung der selbständigen Lehrtätigkeit an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

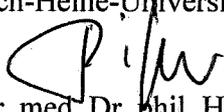
§ 8

Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die / der Berechtigte durch ihr / sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre / seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die / der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin / einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlussfassung des Dekanats der Medizinischen Fakultät vom 06.09.2010 und des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.10.2010.

Düsseldorf, den 18.11.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf


Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. Hans Michael Piper